

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XXIII.

Oppeln, den 8. October 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 175. Bekanntmachung betrifft die Zollfreiheit der Vorker, Rinde, und Gerberlohe.

Die Vorker, Rinde, und Gerberlohe, für welche sich in dem, der im hiesigen Amtsblatt Stück XI. sub Nro. 86. pag. 132. befindlichen Verordnung wegen Aufhebung des Provinzial- und Binnenzolles

beigefügten Tarif zur Erhebung des Wasser-Zolles kein Satz befindet, ist durch ein Rescript des hohen Finanz-Ministerii vom 7ten Septbr. c. (III. 15236.) von Entrichtung dieses Eingangs-Zolles frey erklärt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beyfügen, daß von genannten Objecten nach der Disposition des Breslauer Amtsblattes de 1815. Stück XLII. sub Nro. 290. pag. 457. auch fernerhin kein Ersatz-Zoll erhoben werden darf.

II. 1673. Septbr. Oppeln, am 25ten September 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 176. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des Servises für die Bataillons-Schreiber.

Des Königs Majestät haben in dem neuen Verpflegungs-Etats der Armee festzusetzen geruhet: daß der Regiments-Schreiber bey dem Staabe des Regiments verbleiben, und außerdem jedes Infanterie-Bataillon seinen eignen Schreiber erhalten soll. Diese Bataillons-Schreiber stehen in dem nemlichen Verhältniß und Solde, wie die Regiments-Schreiber, und sollen höherer Festsetzung gemäß, den Servis der letztern erhalten, welcher nach dem Servis-Regulativ vom 17ten März 1810 in den Städten zweiter Classe 1 Rthlr. 12 Gr. monatlich beträgt.

Den Magisträten und Servis-Deputationen hiesigen Departements wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

IV. 804. Septbr. Oppeln, den 26ten Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 177. Bekanntmachung, wegen der Aufsicht auf die Matrosen, welche mit Pässen preussischer Consulen reisen.

Wenn preussische Matrosen bei königlichen Consulen im Auslande, wegen ihrer Hülfsbedürftigkeit Unterstützung nachsuchen und sich als Untertanen legitimiren, so erhalten sie dieselbe.

Da nun aber öfters Fälle vorgekommen sind, daß Individuen, welche nur durch Auslagen sich legitimirt oder ihren Wohnort in den preussischen Staaten nicht gehörig nachgewiesen haben, weder in die angegebenen Orte zurückgeführt sind, noch überhaupt haben ausgemittelt werden können, als weßhalb die ihnen gegebenen Vorschüsse auch nicht wieder eingezogen werden konnten, so sind die Consulen angewiesen worden, in denen Pässen derjenigen Matrosen, welche die Reise in ihre Heimath zu Lande unternehmen müssen,

die Reise-Route vorzuzeichnen, und ausdrücklich zu bemerken, daß der Paß nur für diese Route gültig sey, und Abweichungen davon einen Verdacht gegen den Inhaber begründen.

Hierdurch wird der auf solche Weise mit einem Paß versehene Matrose genöthigt, den geraden Weg in seine Heimath zu nehmen, und es können diejenigen, welche sich fälschlich für preussische Untertanen ausgeben, nicht nur leichter entdeckt, und

zur Bestrafung gezogen werden, sondern auch die Vorschüsse, im Fall solche die Vermögensumstände des Matrosen erlauben, desto eher wieder eingezogen werden.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um bei etwa vorkommenden Fällen, auf die mit solchen Pässen versehenen Individuen besonders zu achten; die von der ihnen vorgeschriebenen Route Abgewichenen anzuhalten, und darüber zur weiteren Entscheidung Anzeige bei uns zu machen.

VII. Sept. 311. Oppeln, den 26. Septbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 178. Bekanntmachung, betreffend die Entlassung der Soldaten vom stehenden Heere.

Die Einsafen unseres Departements sowohl in den Städten als auf dem Lande, welche Grund haben auf die Entlassung eines Soldaten vom stehenden Heere anzutragen, fordern wir hiermit auf, ohne Verzug ihre Gesuche bei dem Landrath des Kreises anzubringen. Wer bis zum 24sten October c. sich nicht gemeldet hat, wird es sich selbst brünnessen haben, wann in diesem Jahre auf einem später gemachten Antrag nicht gerücksichtigt werden kann.

Die Herren Landräthe werden hiermit beauftragt, dergleichen bei ihnen angebrachte Entlassungs-Gesuche nach aller Strenge zu prüfen, damit sie gründlich darüber urtheilen können, welche Individuen zu entlassen vorzüglich nothwendig sind, sie demnächst ganz nach Vorschrift der Verfügung vom 13ten März c. (Breslauer Amtsblatt Stück XI. No. 94. pag. 114.) nach Verschie-

den

Nro. 178. Publikandum, względem uwolnienia Żołnierzy od służby z Wojska regularnego.

Za pozywamy obywatelow tak mieyskich iako i tež wieyskich, ważne maigcych przyczyny do upominania się o uwolnienie ołób woyskowych od służby z Wojska regularnego; żeby się bez zwłoki z prozbami swoiemi do Landratow udali Krcyfowych; Ten któryby tego zaniedbał, niech sobie samemu przypisze, że już wtem roku z prozbą swoją pozniemy podana, nie będzie słuchany.

Im Panowie Landraci prozby takich ludzi iak nayscisley exami nowac powinni, dla upewnienia się o prawdziwey potrzebie takiego uwolnienia przy kazdey poiedynczey ołobie.

Podług Przepisu 1060 Marca R. b. w Dzienniku Wroclawskim XI. pod No. 94 na Stronie 114 publikowanego, na różność gatunku

pp 2

Woy-

denheit der Truppentheile, zu welchen die zu Entlassenden gehören, zusammen zu tragen und uns diese Listen bis zum 1sten November c. ohnfehlbar einzureichen.

Hierbei bemerken wir nur noch, daß, wenn auch schon dergleichen Listen eingereicht sind, sie dennoch von neuem angefertigt werden müssen, wegen derjenigen, deren Entlassung auf die früheren Anträge nicht hat erfolgen können.

I. Abtheil. Plen. III. 937. Septbr.
Oppeln, den 26. September 1816.

Königlich Preussische Regierung zu
Oppeln.

Woylka uważać powinni, w którym, te do uwolnienia od służby zdadne służą osoby. Tabelle podług rego uformowac, i o to się starać muszą żeby aż do 1. Novbr. R. b. niezawodnie w nalzych się z naydowały rękach.

Przy tym jeszcze do Uwagi podaiemy, że gdyby też takie Tabelle inż by miały bydź ras podane, przecie powtornie muszą bydź zrobione, a to dla tych żołnierzy, na których proźby dawnieysze, o uwolnienie ich od służby woyskowej nie można było uważać.

1 Podział Plen. III. 937. Septbr.
z Opolu d. 26. Septbr. 1816.

Krolewsko Pruska Regencya
w Opolu.

Nro. 179. Bekanntmachung, wegen des von den Herrn Superintendenten u. einzusendens den Pränumerations-Scheins desjenigen Postamts, bei welchem sie das Exemplar der Gesichtsammlung pro 1816. bezogen haben.

Diejenigen Herrn Superintendenten, Erzieher, Decane und Schulen-Inspectoren unseres Departements, welche die Gesichtsammlung gegen Wiedererstattung der Kosten aus Königlichen Fonds zu halten berechtigt sind, werden hierdurch aufgefordert, im Monat July eines jeden Jahres, und für das laufende Jahr noch nachträglich binnen 14 Tagen den Pränumerations-Schein desjenigen Postamts, bei welchem sie das Exemplar der Gesichtsammlung bezogen haben, nebst ihrer Erstattungs-Quittung an die hiesige Regierungshaupt-Casse einzusenden; wornach ihnen sodann der Pränumerations-Betrag resp. wieder erstattet und ausgezahlt werden soll.

V. 492. Aug. c. Oppeln, den 27. September 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 180. Bekanntmachung, die Feler der Sonn- und Festtage betreffend.

Bereits ist verordnet, daß während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen jedes bürgerliche Verkehr, so wie jede öffentliche Erträglichkeit unterbleiben, auch in der Nähe der Kirchen alles störende Geräusch verhindert werden solle. Die mit Mißfallen bemerkte Nichtachtung dieser Verfügung veranlaßt uns indes sen, dieselbe in Erinnerung zu bringen, und hiermit aufs neue alles, was den öffentlichen Vor- und Nachmittags-Gottes-Dienst stört, oder Jemanden von der Theilnahme an denselben abhält, aufs ernstlichste zu untersagen. Dies betrifft auch das Abhalten der sogenannten Amts- und Gerichts-Tage an den Sonn- und Festtagen, denen gewöhnlich die Beamten, Bögte, Schaffner, Schäfer, Pächter, Jäger, Schulzen und Gerichtsmänner beiwohnen müssen und welche dadurch von dem Gotte dienste abgehalten werden. Alle Po lizey- und Justizbehörden, so wie die Geistlichen fordern wir hiermit auf, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen und nicht zu gestatten, daß derselben irgend zuwider gehandelt werde; etwanige Uebertreter aber sofort zur ge bührenden Strafe bei uns anzuzeigen.

X. Septbr. c. 415.

Oppeln, den 29. Septbr. 1816.

Königliche Preussische Regierung
zu Oppeln. 1ste Abtheilung.

Nro. 180. Uwidomienie, względem święcenia Niedziel i innych Święt.

Już dawni rozkazano było, że by pod czas publicznego nabożeństwa w dniach Niedzielných albo Świętecznych, każdy się wstrzymał od zatrudnienia zwyczajnego rzemieślna albo kunsztu swego, od zabaw publicznych, i od wszelkiego Hałasu i Krzyku blisko kościołow.

Z wielkim nieukontentowaniem uwazaliśmy że tym rozkazom naszym zad ołyć nie uczyniono, w c rozkazujemy powtórnie: żeby pod czas nabożeństwa publicznego bądź przed południem, bądź po południu każdy się od tego wstrzymał, coby nabożeństwu mogło bydź przeszkadzające, i coby ludziom chodzenie do kościołow zabraniało.

Z tego też wypada, że inż na przyzłość, nie wolno będzie, żeby w niedziele, dzień sądowy albo urzędowy był od prawiony, w Kto rym to dniu zwyczajnie Urzędnicy, Woytowie, Szafarze, Owcarze, Arendarze, Mysliwy Szoltisowie i Przy sięgli, stanac muszą, przed Panami i dla tego do Kościołow chodzic nie mogą.

Officialistow Policcynych i Są dow niczychiak i tez Duchowienstwo wzywamy żeby na wypehnienie tych naszych rozkazow dozór mieli, i niepozwolili, żeby się Jeym Kto kolwiek zpzeciwiak, i przeciwnika nam zaras do uskarżenia podali.

X Sept. 415. z Opolu d. 29. Sept. 1816.
Krolewsko Pruska Regencya
w Opolu. i Podzial.

Nro. 181. Bekanntmachung, betreffend die Ausfertigung mehrfacher Compensations-Anerkennnisse.

Sämmtlichen, mit Ausfertigung der Compensations-Anerkennnisse über prästirte Leistungen aus dem Jahre 1812 beauftragten Behörden wird es hiermit gemeinest unterzagt: ohne unsere ausdrückliche Authorisation, Anerkennnisse in mehreren Exemplaren, als vorgeschrieben worden, zu ertheilen.

III. 822. Spide. c. Oppeln, den 29. September 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 182. Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung zum Nations-Empfange.

Ueber den Nations-Empfang beurlaubter Officiere in Friedenszeiten, ist von dem Königl. Kriegs-Ministerio Folgendes bestimmt worden:

- 1.) Für die in der Garnison zurückbleibenden Dienstpferde beurlaubter Officiere werden die Nationen, wie solches auch früher festgesetzt worden ist, in der gewöhnlichen Art empfangen.
- 2.) Allen Officieren, welche auf 2 bis 6 Monate beurlaubt sind, und die Reise mit eigenen Pferden machen, auch solche wirklich bei sich behalten, wird es erlaubt, auch außer der Garnison, jedoch nur an Orten wo Magazine sind, die Nationen für die Pferde zu empfangen.
- 3.) Bei der Empfangnahme dieser Nationen müssen aber die Officiere sich durch Älteste ihrer vorgesetzten Militär-Behörde zur Berechtigung ausweisen. Dergleichen Atteste müssen von einem Regiments-Commandeur oder einer andern höhern Behörde ausfertigt, und mit einem Dienst-Siegel bedruckt, auch muß darin genau angegeben seyn:
 - a) für welche Zeit der Urlaub ertheilt ist;
 - b) die etatsmäßige Zahl der Nationen;
 - c) wieviel davon in der Garnison empfangen worden;
 - d) wieviel also noch etatsmäßig außer der Garnison auf wirklich vorhandenen Dienstpferde bezogen werden können.

Durch die Verabreichung der Nationen sind die Officiere aber nicht berechtigt, Stallungen für die Pferde zu verlangen.

- 4.) Offizieren, welche über 6 Monate beurlaubt sind, können keine Rations verabreicht werden.
- 5.) Die nicht zu dem fortwährend besoldeten Stamme gehörenden Landwehr-Offiziere haben, wenn ihre Beurlaubung auch nicht über 6 Monate dauert, auf einen Rations-Empfang in Natura keinen Anspruch, und erhalten diese, wie es in dem für die Landwehr vollzogenen Etat bereits festgesetzt ist, die Rationen in Gelde vergütigt.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Behörden unseres Departements hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

III. 859. Septbr. c. Oppeln, den 30. September 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 6. B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Hinweisung auf die im Amtesblatte der Königl. Regierung zu Oppeln eingerückte Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts von Oberschlesien vom 14ten Juni d. J. enthaltend die Verordnung des Chefs der Justiz d. d. Berlin den 5ten Juni 1816., daß bis zur nähern Bestimmung der Art der Ausübung der Kriminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen es bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21. Februar 1811. und des §. 18. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung verbleiben solle, wird zur nähern Erläuterung dieser Verordnung, den Inquisitoriaten und Untergerichten in Oberschlesien hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

„daß die in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner und die zur Kriegs-Reserve gehörigen beurlaubten Soldaten bei Vergehungen, die nicht höhere gesellschaftliche Strafe als 10 Rthlr. Courant Geld, oder 14tägiges Gefängniß nach sich ziehen, nach näherer Bezeichnung des §. 18. des Anhangs zur Allgem. Ger.-Ordn. den Civilgerichten ihres Aufenthaltsorts unterworfen sind, bei größeren oder den Dienst betreffenden Verbrechen aber dem Militair-Foro unterworfen

sein

„fen bleiben, und daß in letztern Falle die inculpirten Individuen, wenn sie zur
„Kriegsreserve gehören und sich ihre Regimenter in der Provinz ihres Wohn-
„orts befinden, an diese, wenn sich aber ihre Regimenter außerhalb der Pro-
„vinz befinden, an die nächsten Commandanturgerichte abzuliefern sind. Was
„die in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner betrifft, so müssen diese, so-
„bald sie sich eines Vergehens schuldig machen, dessen Untersuchung nach der
„vorstehenden Bestimmung vor das Militair-Forum gehört, an den Landwehr-
„Inspecteur der Provinz, unter dessen Inspection das Regiment gehört, in wel-
„chem sie dienen, abgeliefert werden, welcher sie an das Militairgericht, was ihm
„für die, seiner Inspection unterworfenen Soldaten angewiesen worden, besör-
„dert.

Brieg, den 1sten October 1815.

Kriminal-Senat des Königl. Preußl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der zu Pilsch Leobschützchen Kreises verstorbene Anbauer Ignaz Moriz,
hat der dortigen Kirche, 20 Floren in Nominal-Münze vermacht.

V. Septbr. 725.

Oppeln, den 22. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des auf sein Besuch entlassenen Kämmerers und Rathmanns
Kammel zu Zülz, der Rathmann Niewerzywy daselbst.

Der Handlungs-Berwandte Werner zu Cosel zum Bürgermeister daselbst.
Der Kämmerer Grüner daselbst, ist in dieser Qualität auf anderweite 6 Jahre
beibehalten worden.
